

Cloppenburg, den 21.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Kreisausschuss	29.09.2026	nicht öffentlich
Kreistag	06.10.2026	öffentlich

Behandlung: öffentlich**Tagesordnungspunkt****Personalrechtliche Delegationen****Sachverhalt:**

Die Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheidungen ist im § 107 Abs. 4 NKomVG geregelt:

- (4) ¹Die Vertretung beschließt im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten; die Vertretung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Hauptausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen. ²Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Weiter heißt es in Absatz 6:

- (6) ¹In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte zuständig; diese oder dieser kann einzelne Befugnisse auf die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten übertragen.

Zur Verschlinkung und Straffung von Abläufen sind bereits in der Vergangenheit verschiedene Beschlüsse zur Delegation personalrechtlicher Entscheidungen gefasst worden.

Der Kreistag hat bisher folgende Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten auf den Kreisausschuss delegiert, die weiterhin Anwendung finden:

Beschluss	Maßnahme
23.10.1986	Abordnung von Beamtinnen und Beamten
23.10.1986	Einstellung von Nachwuchskräften für den mittleren und gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt und Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt)
26.04.2007	Personalangelegenheiten des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 (heute Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt)

Des Weiteren hat der Kreistag Beschlüsse zur Delegation folgender Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten auf den Landrat gefasst:

Beschluss	Maßnahme
26.04.2007	Personalangelegenheiten des mittleren Dienstes (heute Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt)
26.04.2007	Umwandlung von Beamtenverhältnissen auf Probe in solche auf Lebenszeit
02.06.2015	Namentliche Einstellung einschl. Ernennung von Nachwuchskräften für den mittleren und den gehobenen Dienst (LG 1, 2. Einstiegsamt und LG 2, 1. Einstiegsamt)
02.06.2015	Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand
02.06.2015	Versetzung von Beamtinnen und Beamten (zu anderen Dienstherren)
02.06.2015	Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag

Verwaltungsseitig wäre es aus Gründen der schnelleren Entscheidungsfindung und zur Vereinfachung der Abläufe wünschenswert, über die vorgenannten Delegationen hinaus weiterer Befugnisse auf den Landrat zu übertragen bzw. Delegationen anzupassen:

1. Abordnung von Beamtinnen und Beamten

Die Abordnung von Beamtinnen und Beamten ist mit Kreistagsbeschluss vom 23.10.1986 auf den Kreisausschuss delegiert worden.

Nach der Formulierung ist jede Abordnung von Beamtinnen und Beamten dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Ausgangspunkt der Regelung war die von einer Beamtin/einem Beamten auf eigenen Wunsch beantragte Abordnung zu einem anderen Dienstherrn.

In der Praxis spielt diese Form der Abordnung so gut wie keine Rolle mehr (kein Fall in den letzten 15 Jahren).

Stattdessen haben Abordnungen, die im Interesse der Dienststelle stattfinden (z.B. zum Besuch von theoretischen Lehrgängen oder Pflichtstationen im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen oder aber auch im Wege der Amtshilfe z.B. im Veterinärbereich) deutlich zugenommen und sind, da diese Abordnungen zumeist sehr kurzfristig erfolgen müssen, ohne politischen Beschluss durch Entscheidung des Landrats umgesetzt worden.

Es stellt sich daher die Frage, ob die Regelung tatsächlich in dieser Form noch bestehen bleiben oder nicht sinnvollerweise eine vollständige Delegation auf den Landrat erfolgen sollte.

Verwaltungsseitig wird aufgrund der bisherigen Praxis und der teilweise kurzfristigen Entscheidungsnotwendigkeiten eine generelle Delegation von Abordnungen für Beamtinnen und Beamte auf den Landrat befürwortet.

2. Personalangelegenheiten der Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt (früher gehobener Dienst) bis zur Besoldungsgruppe A 10 NBesG

Personalangelegenheiten des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 (heute Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt) sind durch Kreistagsbeschluss vom 26.04.2007 auf den Kreisausschuss delegiert worden. Gleichzeitig wurden die Personalangelegenheiten des mittleren Dienstes (heute Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt) auf den Landrat übertragen.

Aus Verwaltungssicht wäre es wünschenswert, Delegation auf den Landrat um die Personalangelegenheiten der Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt (früher gehobener Dienst) bis zur Besoldungsgruppe A 10 NBesG einschließlich zu erweitern.

Hintergrund ist, dass der Fachkräftemarkt immer enger wird und Bewerberinnen und Bewerber möglichst schnell nach einem Vorstellungsgespräch eine abschließende Entscheidung erwarten. Da sich die Bewerberinnen und Bewerber die Stellen sozusagen aussuchen können und sich dementsprechend Wartezeiten aufgrund ausstehender Beschlüsse negativ auswirken, wäre es hilfreich, hier bei potentiellen Einstellungen im Eingangsamt sehr schnell reagieren zu können. Im Ausnahmefall kann es dabei – je nach Bewerberlage – auch zu einer Einstellung bis zur Besoldungsgruppe A 10 NBesG – abhängig vom bisherigen Werdegang der/des Bewerbenden – kommen, zumal die Stellen im Eingangsamt regelmäßig mit A9/A10 kombiniert sind.

Was Beförderungen nach A 10 betrifft, handelt es sich i.d.R. zudem um eine Regelbeförderung ein Jahr nach der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. bei bisherigen Zeitsoldaten zeitgleich mit der Verbeamtung auf Lebenszeit. Da es beim Landkreis Cloppenburg keine reinen A9-Stellen sondern nur kombinierte A9/A10-Stellen gibt, wird jede Stelleninhaberin/jeder Stelleninhaber im Regelfall ein Jahr nach Ablauf der Probezeit nach A 10 befördert. Der Beförderung liegen dabei keine internen Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und ggf. Stellenwechsel zugrunde.

3. Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Nachwuchskräfte für die Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt und die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt (früher mittlerer und gehobener Dienst)

Nach den bisherigen Delegationen ist der Kreisausschuss für die Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Beamtinnen und Beamte sowohl der Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt (mittlerer Dienst) als auch der Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) zuständig (Kreistagsbeschluss 23.10.1986). Die Einrichtung von Ausbildungsplätzen im Bereich des TVöD – z.B. Verwaltungsfachangestellte – ist hingegen mit Beschluss des Kreisausschusses vom 09.10.1986 auf den Landrat delegiert.

Daneben gibt es zwischenzeitlich noch diverse weitere Ausbildungsplätze nach anderen Ausbildungsordnungen bzw. Prüfungsordnungen wie BAT/KR-Tarif (Praktikanten), TVAöD-Ausbildung, TVPöD) etc. sowie Umschulungsplätze, die sicherlich bei entsprechender Auslegung insgesamt unter dem TVöD subsumiert werden können.

Unabhängig davon ist bisher regelmäßig versucht worden, alle Ausbildungsbereiche in einer gesammelten Vorlage dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Allerdings werden aufgrund entsprechender Notwendigkeiten auch kurzfristig Ausbildungsplätze „nachgeschoben“ (z.B. Hygienekontrolleur oder Straßenwärter, weil vorausgegangene Stellenausschreibungen für fertig ausgebildetes Personal erfolglos waren, zusätzlicher Bedarf), über die dann kurzfristig über das Organ Landrat entschieden wird. Auch die Ausweitung der beschlossenen Ausbildungsplätze sowohl im Beamten- als auch im Beschäftigtenbereich kommt z.B. aufgrund einer unerwartet guten Bewerberlage vor und wird dann ebenfalls, da eine kurzfristige Entscheidung erforderlich ist, über das Organ Landrat entschieden.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis wäre es aus Verwaltungssicht sinnvoll, die Einrichtung von Ausbildungsplätzen für die Beamtenlaufbahn ebenfalls auf den Landrat zu delegieren, um eine einheitliche Regelung für alle Ausbildungsbereiche zu erhalten und stets flexibel reagieren zu können.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Folgende personalrechtliche Entscheidungen werden auf den Landrat übertragen:

- 1. Abordnung von Beamtinnen und Beamten**
Der bisherige Delegationsbeschluss auf den Kreisausschuss vom 23.10.1986 ist damit hinfällig.
- 2. Personalangelegenheiten der Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) bis zur Besoldungsgruppe A 10 NBesG**
Der bisherige Delegationsbeschluss auf den Kreisausschuss vom 26.04.2007 wird entsprechend geändert.
- 3. Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Nachwuchskräfte der Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt (mittlerer und gehobener Dienst)**
Der bisherige Delegationsbeschluss auf den Kreisausschuss vom 23.10.1986 ist damit hinfällig.